Präambel

Ein Verwaltungsausschuss des Hamburger Jugendverbandes erwarb das ehemalige Marinelager Groß Vlie und begründete 1920 für die Not leidende Hamburger Jugend das Jugendferienheim Puan Klent (ursprünglich Pauns Klint). Dieser Verwaltungsausschuss konstituierte sich als eingetragener Verein. Um das in freier Trägerschaft, zum Teil mit Hilfe des Hamburger Staates erwirtschaftete Vermögen vor dem Zugriff der nationalsozialistischen Organisationen zu bewahren, löste sich der Verein am 27.02.1937 auf, bei gleichzeitiger Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung (genehmigt am 04.03.1937).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen, alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Hamburger Jugendbegegnungs- und Bildungsstätte Puan Klent auf Sylt."
- (2) Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist die Freie und Hansestadt Hamburg

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, insbesondere der überregionalen, außerschulischen Bildung, Jugendbegegnung und Fortbildung auf den Gebieten Kunst, Kultur, Sport, Umwelt und Gesundheit und die Unterstützung hilfebedürftiger Personen. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist, zur Förderung der in diesem Absatz genannten Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung einer inklusionsorientierten Jugendbegegnungs- und Bildungsstätte auf Sylt, in der bundesweite Bildungs- und Begegnungsarbeit für junge Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen angeboten wird. Die Aufenthalte, insbesondere von Gruppen von Kindern und Jugendlichen, sollen konkreten Erziehungs-, Ausbildungs-, Gesundheits- oder Fortbildungszwecken sowie der Teilhabe an gemeinschaftsfördernden, sozialen und ökologischen Aktivitäten dienen. Die Stiftung kann den Satzungszweck auch mittels der Stellung als Gesellschafterin in Unternehmen und/oder dem Halten von Beteiligungen verwirklichen. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsenen, damit für sie ein Aufenthalt in der inklusionsorientierten Jugendbegegnungs- und Bildungsstätte Puan Klent auf Sylt möglich wird
- (3) Zur Verfolgung dieser Zwecke kann die Stiftung Leistungen selbst erbringen, die Trägerschaft von Einrichtungen übernehmen, Unternehmen gründen, übernehmen bzw. erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsverwaltung

- (1) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte oder Gegenstände) erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (2) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Das gesamte Vermögen der Stiftung ist als Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmung anzusehen. Soweit es nicht als Betriebskapital benötigt wird, ist es ertragbringend in solchen Werten anzulegen, die nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns als sicher gelten.
- (4) Die Verwaltung des Vermögens ist auf der Grundlage einer kaufmännischen Buchhaltung wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (5) Sowohl bei der Gründung von Gesellschaften und dem Abschluss von Gesellschafter- und Beteiligungsverträgen als auch bei der Ausübung von Gesellschafterrechten nach Gesetz, Satzung und Gesellschafterverträgen sowie untersatzungsrechtlichen Normen und der Entsendung von Organen in Gesellschaften haben die Stiftungsorgane ihr Handeln stets an der bestmöglichen Verwirklichung des Stiftungszweckes auszurichten. Sie sollen darauf hinwirken, dass die von der Stiftungssatzung abgeleitete Zweckbestimmung von Betriebsgesellschaften im Zusammenhang mit einer inklusionsorientierten Jugendbegegnungs- und Bildungsstätte auf Sylt im Sinne der Stiftung Puan Klent erhalten und nachhaltig verfolgt wird. Außerdem hat der Vorstand auf eine nachhaltige Entwicklung einer inklusionsorientierten Jugendbegegnungs- und Bildungsstätte auf Sylt im Sinne der Gründer dieser Stiftung wie in der Präambel zusammengefasst zu achten und seine Handlungsweise daran auszurichten.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 7) und der Verwaltungsrat (§ 12).
- (2) Die Organmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt-
- (3) Soweit Organmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sind, sondern für ihren Zeit und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 zulässig.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern. Sie werden vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören. Der Verwaltungsrat wählt ein Vorstandsmitglied zum

- Vorsitz und ein Mitglied zur Stellvertretung des Vorsitzes für die Dauer der jeweiligen Amtszeit.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Vorstandsmitglieder per Beschluss mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder abberufen.
- (3) Nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeiten führen die den Vorsitz und die Stellvertretung innehabenden Mitglieder bis zur Bestellung eines jeweils nachfolgenden Mitglieds die Geschäfte fort.
- (4) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist deren Nachfolge unverzüglich zu regeln. Veränderungen innerhalb des Vorstands sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Benennungsschreiben, Wahlniederschriften, Annahmeerklärungen und andere Beweisunterlagen über Vorstandsveränderungen sind beizufügen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er nimmt die sich aus den Beteiligungen der Stiftung ergebenden Gesellschafterinnenrechte wahr, entscheidet über die Verwendung der Mittel und verwaltet das sonstige Stiftungsvermögen. Er ist berechtigt, nach eigenem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen.
- (2) Der Vorstand kann durch Geschäftsordnung bestimmte Aufgaben oder Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Die Anstellung von Mitarbeitern ist zulässig.
- (3) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan vor, der die zu erwartenden Erlöse und Kosten und einen Liquiditätsplan enthält.
- (4) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss. Der Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat bis zum 30. Mai des Geschäftsjahres zusammen mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

§ 9 Vertretung der Stiftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Daneben kann der Verwaltungsrat durch Beschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern eine generelle Einzelvertretungsbefugnis oder eine auf bezeichnete Geschäftsfälle beschränkte Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 10 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende im Verhinderungsfall die Vertretung bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und lädt per E-Mail, Fax oder Brief ein. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds muss der Vorstand einberufen werden. Der Vorsitzende im Verhinderungsfall die Vertretung leitet die Sitzung.
- (2) Zwischen Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist zu Vorstandssitzungen einzuladen und darf an diesen mit Rede- aber ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf sich hierbei von einem anderen Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die der Stellvertretung.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit oder Notwendigkeit kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der elektronischen Kommunikation sind zulässig. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest. Abwesende Vorstandsmitglieder und der Verwaltungsratsvorsitzende werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt; sie haben kein nachträgliches Einspruchsrecht.

§ 12 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 8 Personen. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederwahl und Wiederbenennung ist zulässig.
- (2) Im Verwaltungsrat sollen mindestens zwei Vertreter aus dem Bereich der Jugendhilfe vertreten sein. Davon kann eines durch die für diesen Bereich zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg benannt werden, sofern ein Platz zur Verfügung steht. Nimmt diese Behörde ihr Benennungsrecht nicht binnen 2 Monaten nach schriftlicher Mitteilung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden wahr, kann der Verwaltungsrat die Position selbst besetzen. Im Übrigen kooptiert sich der Verwaltungsrat.
- (3) Verwaltungsratsmitglieder sollen über mehrjährige Erfahrungen aus den Tätigkeitsfeldern der sozialen Arbeit, Bildung, des öffentlichen Dienstes oder der Wirtschaft verfügen.
- (4) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, so ist im Falle eines benannten Mitgliedes die mit dem Benennungsrecht ausgestattete Behörde umgehend zu informieren und aufzufordern, einen Nachfolger zu benennen.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Verwaltungsratsmitglieder abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Verwaltungsratsmitglieder außer dem abzuberufenden zustimmen. Für benannte Mitglieder steht das Recht auf Abberufung aus wichtigem Grund allein der benennungsberechtigten Behörde zu.
- (6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner jeweiligen Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Veränderungen innerhalb des Verwaltungsrats werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Wahlniederschriften, Benennungsschreiben, Annahmeerklärungen und andere Beweismittel über Veränderungen des Verwaltungsrats sind beizufügen.

§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und die Erhaltung des Stiftungsvermögens sorgt. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand regelmäßige Berichte über die Aktivitäten der Stiftung und jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist im Einzelnen zuständig für die:
 - a. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie derer Funktionsverteilung
 - b. Kontrolle der Haushaltsführung
 - c. Kontrolle der Erreichung des Stiftungszwecks

- d. Feststellung des Haushaltsplans
- e. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Lageberichts
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- h. Beschlussfassung zur Auflösung der Stiftung
- i. für die Erteilung seiner Zustimmung bei:
 - langfristig wirksame Entscheidungen des Vorstands über die Anlage von Stiftungsvermögen
 - außergewöhnliche und vom Haushaltsplan abweichende Geschäftsvorfälle
 - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen.

Weitere Rechte des Verwaltungsrats nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

(3) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss im Einzelfall oder durch Geschäftsanweisung an den Vorstand im Voraus weitere Geschäfte seiner Zustimmung vorbehalten oder im Voraus seine Zustimmung erteilen.

§ 14 Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal je Geschäftsjahr ab. Der Vorsitzende im Verhinderungsfall die Vertretung bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und lädt dazu per E-Mail, Fax oder Brief ein. Über eine Einladung von Nichtmitgliedern des Verwaltungsrats, insbesondere von Vorstandsmitgliedern, entscheidet der Vorsitzende im Verhinderungsfall die Vertretung. Auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Verwaltungsratsmitglieder oder des Vorstands muss der Verwaltungsrat einberufen werden. Der Verwaltungsratsvorsitzende im Verhinderungsfall die Vertretung leitet die Sitzung.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Friste erfordern.

§ 15 Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die der Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Ist der Verwaltungsrat bei einer Sitzung nicht beschlussfähig, kann er auf einer mit derselben Tagesordnung erneut fristgerecht einberufenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen, sofern dies in der Einladung erwähnt ist.
- (3) Der Verwaltungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest.
- (4) Bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende im Verhinderungsfall die Vertretung einen Beschluss des Verwaltungsrats auch schriftlich herbeiführen. Ein solcher Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Zustimmung aller Mitglieder zur Form der Beschlussfassung. Schriftliche Übermittlung im Wege der elektronischen Kommunikation ist zulässig.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen werden erst gültig, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
- (3) Satzungsänderungen ab Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.2024 stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt der für Jugendhilfe zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 17 Auflösung der Stiftung

- (1) Die Auflösung der Stiftung kann nur erfolgen, wenn
 - der Verwaltungsrat in einer eigens zu diesem Thema einberufenen Sitzung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder oder in einer weiteren Sitzung (§ 14 Abs. 2) mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen hat und
 - die Aufsichtsbehörde sie genehmigt.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen der Stiftung an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Aufsicht, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft.